

II-11051 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/25-3/90

1010 Wien, den 11. Mai 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe - Durchwahl

5150 IAB
1990 -05- 15
zu 5177J

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Kiss, Kirchknopf,
Schorn und Kollegen an den Bundesminister für
Arbeit und Soziales betreffend Arbeitslosengeld
für Nebenerwerbslandwirte, Nr. 5177/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen arbeitslos ist. Als arbeitslos gilt insbesondere nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht oder selbständig erwerbstätig ist (ausgenommen Nebenerwerbsbauern), sofern er ein Einkommen aus dieser Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze, die im Jahre 1990 S 2.658,- monatlich beträgt, bezieht.

Dem gegenüber sind Nebenerwerbsbauern nicht mehr als arbeitslos anzusehen, wenn

- * der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes S 54.000,- übersteigt und
- * sie den Betrieb in der Zeit der Arbeitslosigkeit selbst manuell bewirtschaften.

Der Einheitswertgrenze von S 54.000,- entspricht nach den Bestimmungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ein monatliches Einkommen von S 4.172,-.

- 2 -

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß Nebenerwerbsbauern wesentlich bessergestellt sind als alle Dienstnehmer und sonstigen Selbständigen, die bereits bei einem Einkommen von über S 2.658,- monatlich vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, während die Nebenerwerbsbauern erst bei einem Einkommen über S 4.172,- monatlich betroffen sind.

Dazu kommt noch, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld für Nebenerwerbsbauern auch dann gegeben ist, wenn der Einheitswert S 54.000,- übersteigt, aber die Bewirtschaftung des Betriebes nicht durch den Arbeitslosen, sondern durch dessen Gattin und Familienangehörige erfolgt oder im Winter eine Bewirtschaftung gar nicht möglich ist.

Es haben sich daher die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber - ausgenommen die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs - gegen eine Anhebung der Einheitswertgrenze ausgesprochen. Auch das Bundesministerium für Finanzen hat auf die daraus folgenden präjudiziellen Wirkungen in anderen Rechtsbereichen hingewiesen.

Frage 1:

Sind Sie bereit, dem Parlament eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dahingehend vorzuschlagen, daß in Hinkunft ein Nebenerwerbslandwirt auch dann Arbeitslosengeld erhält, wenn er arbeitslos ist und gleichzeitig einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzt, der mehr als S 54.000,- Einheitswert hat?

Antwort:

Eine Änderung dieser Bestimmungen ist nicht vorgesehen.

Frage 2:

Wenn ja, wann ist mit einer derartigen Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zu rechnen?

- 3 -

Antwort:

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zur Frage 1.

Frage 3:

Wenn nein, warum sind Sie nicht bereit, die oben dargestellte eklatante soziale Diskriminierung der Nebenerwerbslandwirte zu beseitigen?

Antwort:

Eine Diskriminierung der Nebenerwerbsbauern besteht nicht. Sie sind vielmehr in zweifacher Hinsicht gegenüber den Dienstnehmern und sonstigen Selbständigen bevorzugt. Einmal durch die höhere Einkommensgrenze von S 4.172,- monatlich, zum anderen dadurch, daß selbst bei einem Einheitswert über S 54.000,- ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben ist, wenn sie den Betrieb nicht selbst bewirtschaften oder bewirtschaften können.

Jede Erhöhung der Einheitswertgrenze würde die bestehende Benachteiligung der anderen Personengruppen nur noch vergrößern.

Der Bundesminister:

